

„Zwangsbehandlung“ im Maßregelvollzug

Die Neuregelungen in §§ 17, 17a MRVG NRW

Gesehen in der Patientenküche einer forensischen Klinik:

***Wir ritten nackt, mit
nutellaverschmierten Mündern,
lachend auf Einhörnern durch
die Nacht.***

***Dann haben sie unsere
Medikamente geändert...***

Frühere Regelung im MRVG NRW

§ 17 Behandlung, Hygiene

- (1) (...)
- (2) Die Behandlung bedarf vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 3 bis 5 der Einwilligung der Patientinnen und Patienten. Können diese bei einer erforderlichen Einwilligung Grund, Bedeutung und Tragweite der Behandlung nicht einsehen oder sich nicht nach dieser Einsicht verhalten, ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertretung erforderlich.
- (3) Die Behandlung der Patientinnen und Patienten ist ohne ihre ausdrückliche Einwilligung oder die ihrer gesetzlichen Vertretung bei Lebensgefahr, bei schwerwiegender Gefahr für ihre Gesundheit oder bei Gefahr für die Gesundheit anderer Personen zulässig. (...)
- (4) (...)
- (5) Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4, die ohne Einwilligung der Patientinnen und Patienten oder ihrer gesetzlichen Vertretung durchgeführt werden, dürfen nur durch die therapeutische Leitung, bei ihrer Verhinderung durch ihre Vertretung angeordnet und nur durch Ärztinnen oder Ärzte vorgenommen werden. (...)

Gesetzgeberischer Handlungsbedarf für die Neuregelungen in §§ 17, 17a MRVG NRW

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzugs und zur Änderung der Vollzugsgesetze in Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2016 (LT-Drs. 16/13470) :

Die Neuregelung dient der Umsetzung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 23.02.2011, 12.10.2011 und 20.02.2013.

Die Vorgaben des BVerfG

BVerfG, 23.03.2011:

- ▶ Vorgeschichte: Betreuer beantragt Behandlung mit Neuroleptika, Vormundschaftsgericht erteilt Genehmigung (LG: wäre nicht nötig gewesen), Klinik kündigt ZWB an, dagegen „Beschwerde“, StVK weist Beschwerde zurück, Rechtsbeschwerde, OLG: unbegründet.
- ▶ Stellungnahme BGH: Betreuer kann in Behandlung einwilligen, zwangsweise „Durchsetzung“ über Auslegung des § 1906 BGB möglich.
- ▶ BVerfG: § 6 MVollzG RP nichtig, ZWB unzulässig.

Die Vorgaben des BVerfG

BVerfG, 23.03.2011 – die Argumentation:

- ▶ ZWB liegt stets - ungeachtet einer Einwilligung durch Betreuer - bei entgegenstehendem „**natürlichen Willen**“ vor.
- ▶ ZWB greift - auch als „Heilung“ - erheblich in die **körperliche Unversehrtheit** ein (Art. 2 Abs. 2 GG).
- ▶ ZWB „**zur Erreichung des Vollzugsziels**“ ist grundsätzlich möglich, bedarf aber einer grundrechtlichen Rechtfertigung:
 - ▶ Nicht: Schutz Dritter vor Straftaten.
 - ▶ Sondern: **Freiheitsinteresse des Patienten selbst.**

Die Vorgaben des BVerfG

BVerfG, 23.03.2011 – die Voraussetzungen für eine ZWB „zur Erreichung des Vollzugsziels“:

- ▶ Krankheitsbedingte Einsichtsunfähigkeit bzw. Unfähigkeit zu einsichtsgemäßigem Verhalten.
- ▶ Maßnahme erfolgversprechend zur Wiederherstellung der (Willens-) Freiheit des Patienten. Nicht ausreichend: Interesse der Klinik.
- ▶ Ultima ratio; mildere Mittel versprechen keinen Erfolg, weniger eingreifende Behandlung aussichtslos.
- ▶ Vorheriger ernsthafter und ohne Druck vorgenommener Versuch, die Zustimmung zu erlangen.
- ▶ Ärztliche Aufklärung über Ob und Wie.
- ▶ Belastung des Patienten angemessen bzw. nicht unverhältnismäßig. Kein Risiko irreversibler Gesundheitsschäden.
- ▶ Vorherige Ankündigung, Rechtsschutzmöglichkeit (ggf. durch Verfahrenspfleger neben Betreuer).
- ▶ Ärztliche Anordnung und Überwachung; Dokumentation.
- ▶ Vorhergehende „von der Unterbringungseinrichtung unabhängige Prüfung“.

§ 17a MRVG NRW

Absatz 1 „Akute ZWB“

- ▶ Untersuchung, Behandlung, Ernährung.
- ▶ Gegen den natürlichen Willen*.
- ▶ **Gegenwärtige Lebensgefahr** oder gegenwärtige schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit des **Patienten oder Dritten**.
- ▶ Zur Einsicht in Notwendigkeit oder zum Handeln nach dieser Einsicht krankheitsbedingt nicht in der Lage.

Absatz 2 „ZWB zur Entlassfähigkeit“

- ▶ Nur Behandlung.
- ▶ Dto.
- ▶ Zur Erreichung der **Entlassfähigkeit*** oder bei erheblicher Gefahr für Leben oder Gesundheit **des Patienten**.
- ▶ Dto.

§ 17a MRVG NRW

Absatz 1 „Akute ZWB“

- ▶ Versuch zur Erlangung der Zustimmung war erfolglos.
- ▶ Vorherige Ankündigung, Information über Art, Umfang, Dauer.
- ▶ Maßnahme geeignet, erforderlich, zumutbar.
- ▶ Nutzen überwiegt Belastung deutlich.
- ▶ Keine erhebliche Lebensgefahr.

Absatz 2 „ZWB zur Entlassfähigkeit“

- ▶ Dto. + „**mit dem nötigen Zeitaufwand**“.
- ▶ Dto. + „**zwei Wochen vorher mit Begründung**“ + ‚**Rechtsmittelbelehrung**‘ (Abs. 5)*.
- ▶ Dto.
- ▶ Dto. + „**weniger einschneidende Behandlung aussichtslos**“.
- ▶ Dto.
- ▶ **Kein Risiko irreversibler Gesundheitsschäden** (Abs. 2 Nr. 6).

§ 17a MRVG NRW

Absatz 1 „Akute ZWB“

- ▶ Anordnung, Leitung, Überwachung durch Arzt (Abs. 3). [§ 126a: Gericht, § 35 Abs. 3]
- ▶ Einvernehmen mit therapeutischer Leitung (Abs. 3).
- ▶ Dokumentation (Abs. 3).
- ▶ Zeitnahe Unterrichtung LBMRV (Abs. 4).
- ▶ Unterrichtung Personensorgeberechtigte und ggf. weitere (Abs. 7).
- ▶ Beachtung etwaiger Patientenverfügungen (Abs. 8).

Absatz 2 „ZWB zur Entlassfähigkeit“

- ▶ Anordnung, Leitung, Durchführung durch **Facharzt**.
- ▶ Dto.
- ▶ Dto.
- ▶ **Vorherige Einwilligung LBMRV** (Abs. 4).
- ▶ Dto.
- ▶ Dto.
- ▶ **Max. 3 Monate Dauer**. Verlängerung nur mit Votum eines unabhängigen Facharztes (Abs. 6).

*Einzelfragen

Zwang durch Maßnahmen „gegen den natürlichen Willen“?

BVerfG:

- ▶ Eine ZWB kann auch vorliegen, „wenn der Betroffene der abgelehnten Behandlung keinen physischen Widerstand entgegensetzt“ bzw. „unabhängig davon, ob sie mit körperlichem Zwang durchgesetzt wird“.
- ▶ „Das bloße Aufgeben einer bestimmten Form des Protestes kann nicht ohne Weiteres als Zustimmung gedeutet werden.“ Eine ZWB ist auch dann gegeben, wenn „der Betroffene sich, etwa weil er die Aussichtslosigkeit eines körperlichen Widerstands erkennt, ungeachtet fortbestehender Ablehnung in die Maßnahme fügt“.
- ▶ Die Einwilligung des Patienten ist nur beachtlich, wenn er „einwilligungsfähig ist und keinem unzulässigen Druck ausgesetzt wurde, etwa durch das Inaussichtstellen von Nachteilen im Falle der Behandlungsverweigerung, die sich nicht als notwendige Konsequenzen aus dem Zustand ergeben, in dem der Betroffene unbehandelt voraussichtlich verbleiben oder in den er aufgrund seiner Weigerung voraussichtlich geraten wird.“

*Einzelfragen

Ziel „Entlassfähigkeit“?

BVerfG:

- ▶ „Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer medizinischen Zwangsbehandlung mit dem Ziel, den Betroffenen entlassungsfähig zu machen, hat strikt dessen krankheitsbedingte Unfähigkeit zu verhaltenswirksamer Einsicht – kurz: krankheitsbedingte Einsichtsunfähigkeit – zur Voraussetzung.“
- ▶ Siehe auch § 18 Abs. 5 Nr. 5 PsychKG NRW.

*Einzelfragen

Belehrung über Antrag auf „gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG – Folge einer Antragstellung?

§ 114 StVollzG:

- (1) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (2) Das Gericht kann den Vollzug der angefochtenen Maßnahme aussetzen, wenn die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert wird und ein höher zu bewertendes Interesse an dem sofortigen Vollzug nicht entgegensteht. Das Gericht kann auch eine einstweilige Anordnung erlassen; § 123 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden. Die Entscheidungen sind nicht anfechtbar; sie können vom Gericht jederzeit geändert oder aufgehoben werden.
- (3) Der Antrag auf eine Entscheidung nach Absatz 2 ist schon vor Stellung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung zulässig.

Diskussion?

- ▶ **Bedurfte es einer Regelung für die „Akute ZWB“?**
- ▶ **Was ist mit der Fesselung, § 17 Abs. 3 MRVG NRW?**
- ▶ **Beachtlichkeit einer Patientenverfügung mit Behandlungswunsch?**
- ▶ **Gefahr in Verzug bei § 126a StPO? (Zum Vergleich: § 30 Abs. 2 S. 2 letzter Halbsatz Uvollzg NRW)**
- ▶ **Abgrenzung zu § 18 PsychKG NRW (Differenzierung Anlasserkrankung - sonstige Erkrankung, Richtervorbehalt, ausdrückliche Befugnis für unmittelbaren Zwang, Regelung für Gefahr in Verzug usw.)?**
- ▶ **„Rechtspflicht“ zur Zwangsbehandlung?**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!